

# **Bekanntmachung zur Onlineabschreibung von Einfuhrdokumenten des BAFA im Rahmen des Elektronischen Zollverfahrens ATLAS vom 5. Juni 2007**

## **Allgemeines**

Die Zollverwaltung beabsichtigt im Einfuhrbereich die Zollabfertigung im Rahmen des Elektronischen Zollverfahrens ATLAS weitmöglichst IT-mäßig abzuwickeln und damit die Vorlage schriftlicher Zollanmeldungen in Verbindung mit entsprechenden Dokumenten entbehrlich zu machen. Im Zuge dieser Entwicklung ist die Einfuhrabfertigung bereits um die IT-gestützte Behandlung von Einfuhrdokumenten (Einfuhrgenehmigungen und Überwachungsdokumente) des BAFA ergänzt worden. Die Daten der erteilten Einfuhrdokumente werden dabei vom BAFA regelmäßig elektronisch an ATLAS übermittelt und stehen dadurch den Zollstellen unmittelbar zur Verfügung.

## **Onlineabschreibung der ab 1. Juli 2007 erteilten Einfuhrdokumente**

In einem nächsten Schritt soll nunmehr die IT-gestützte Abschreibung der Einfuhrdokumente durch die Zollstellen ermöglicht werden. Als Stichtag für den Beginn dieser Maßnahme ist der 1. Juli 2007 vorgesehen. Vom BAFA ab diesem Zeitpunkt ausgestellte Einfuhrgenehmigungen und Überwachungsdokumente sollen durch den Zoll grundsätzlich nur noch elektronisch abgeschrieben und die Daten der Abschreibungen vom Zoll direkt an das BAFA übermittelt werden. Dies hat den Vorteil, dass die Einführer die vom BAFA ausgestellten Einfuhrdokumente nicht mehr in Papierform zur Abschreibung beim Zoll vorlegen müssen. Es genügt, wenn diese im Unternehmen der Beteiligten körperlich vorhanden sind.

## **Manuelle Abschreibung der bis 30. Juni 2007 erteilten Einfuhrdokumente**

Die bis 30. Juni 2007 erteilten Einfuhrdokumente werden von den Zollstellen weiterhin ausschließlich manuell abgeschrieben.

## **Anwendungsbereich Inland**

Das ATLAS-Verfahren ist auf eine nationale Anwendung beschränkt. Eine Vernetzung mit Zollbehörden anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union besteht nicht. Es ist deshalb geplant, die ab 1. Juli 2007 erteilten Einfuhrdokumente mit folgender Nebenbestimmung zu versehen: "Dieses Einfuhrdokument berechtigt ausschließlich zur elektronischen Abschreibung bei einer deutschen Zollstelle im Rahmen des IT-Verfahrens ATLAS. Für eine manuelle Abschreibung außerhalb des IT-Verfahrens ATLAS ist eine Teilung des Einfuhrdokumentes durch eine deutsche Zollstelle vorzunehmen." Die Teilung eines Einfuhrdokumentes erfolgt dabei wie bisher nach den Regelungen in den entsprechenden Verfahrensanweisungen der Zollverwaltung.

## **Verwendung der Einfuhrdokumente in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union**

Einführer, die bereits zum Zeitpunkt der Antragstellung beim BAFA wissen, dass sie ein bestimmtes Einfuhrdokument ausschließlich zur Einfuhrabfertigung im Ausland verwenden wollen, haben die Möglichkeit, dies im Rahmen der Antragstellung durch einen entsprechenden Hinweis in Feld 21 des Antragsformulars E 3 c beim BAFA anzuzeigen. Einführer, die im Textilbereich Anträge formularlos im Wege der Datenfernübertragung (EGDAT) stellen, können diesen Hinweis deutlich sichtbar auf der Erfassungsliste

anbringen. Einführer, die im Stahlbereich Anträge elektronisch über Internet (ÜD-direkt) stellen, können diesen Hinweis formlos als zusätzliche Anlage übermitteln. Das Einfuhrdokument kann in diesen Fällen ohne die vorgenannte Nebenbestimmung erteilt werden und eine Übermittlung der Daten an das ATLAS-System unterbleibt.

### **Nicht genutzte Mengen**

Die Einführer sind gemäß § 3 Außenwirtschaftsverordnung (AWV) auch weiterhin verpflichtet, nicht genutzte Mengen an das BAFA zu melden und sind deshalb gehalten, im Rahmen von ATLAS vorgenommene Abschreibungen für jedes ab 1. Juli 2007 erteilte Einfuhrdokument nachvollziehbar zu dokumentieren. Zu diesem Zweck sind die betreffenden Genehmigungsbescheide im Original zusammen mit einer formlosen Erklärung, dass die Restmengen nicht mehr genutzt werden, an das BAFA zurückzugeben. Im Falle der gleichzeitigen Rückgabe mehrerer Genehmigungsbescheide sind in der Erklärung die jeweiligen Ausstellungsnummern der zurückgegebenen Genehmigungsbescheide anzugeben. Teileinfuhrdokumente mit nicht genutzten Mengen sind vorher durch den Einführer an die Zollstelle, die die Teilung vorgenommen hat, zurückzugeben.

### **Ansprechpartner**

Wegen ergänzender Fragen zum Verfahren können Sie sich im BAFA an Herrn Fieber, Tel.: 06196/908-453, E-Mail: [ulrich.fieber@bafa.bund.de](mailto:ulrich.fieber@bafa.bund.de) wenden. Ansprechpartner auf Seiten der Zollverwaltung ist die KoST ATLAS in Karlsruhe, Tel.: 0721/7909-0, E-Mail: [Poststelle@KOSTATLAS.bfinv.de](mailto:Poststelle@KOSTATLAS.bfinv.de).

Eschborn, den 5. Juni 2007  
421-4.1.1.7

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle  
(BAFA)

Im Auftrag  
B o m b a